GOZ im Detail: Entfernung von Kleberesten nach Entfernung von Retainern oder Brackets

Autoren: ZA Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB & GOZ-Ausschuss

Nicht einmal so selten wird die Frage nach der Berechnungsmöglichkeit der Entfernung von Zement- oder Kunststoffresten, die nach der Entfernung von Brackets oder eines Retainers an den Zähnen verblieben sind, gestellt.

Antwort:
Dabei ist zu unterscheiden, ob der Behandler selbst oder ein anderer die Brackets oder den Retainer befestigt hat. Werden beide Maßnahmen durch denselben Behandler durchgeführt, gehört die Entfernung der Zement- oder Kunststoffreste zur Leistung und ist nicht gesondert berechnungsfähig.

Erfolgt die Entfernung durch einen anderen Zahnarzt, so ist diese selbständige Leistung nicht in der GOZ/GOÄ abgebildet und muss demzufolge gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden (siehe Analogliste der BZÄK). Im Zusammenhang mit einer PZR (bei einem anderen Zahnarzt) kann der zusätzlich entstandene Zeitaufwand für die Entfernung von Zement- oder Kunststoffresten auch bei der Bemessung des Steigerungsfaktors berücksichtigt werden. ■

Analogliste BZÄK

Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen

Abschnitt G	*Kieferorthopädische Leistungen*
	Ameloplastik (z. B. Approximale Schmelzreduktion)
	Andere Methoden bei der Geb. Nr. 6010
	Clincheck im Zusammenhang mit Aligner-Therapie
	Digitale Auswertung einen Fernröntgenseitenbildes
	Elektronische Auswertung von digitalen Darstellungen intraoraler Verhältnisse
	Entfernung von Zementresten/Kunststoff durch einen anderen ZA/ Kieferorthopäden
	Intraorale und extraorale Fotoaufnahmen, die eine andere als eine kieferorthopädische Auswertung erfahren (betrifft alle Gebührenabschnitte)
	Sprachtherapie
	Vorrichtung für indirektes Kleben (Bracketpositionierungsschablone) (zzgl. § 9 GOZ)
	Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden Geräten/Apparaturen

ANZEIGEN